

in der Fassung vom 28.10.2016

Die Mitgliederversammlung vom 28.10.2016 genehmigt gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €.
- (2) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (3) Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:
 - a) im ersten Jahr der Mitgliedschaft
 - b) bei einer Gruppenmitgliedschaft
 - c) bei Mitarbeit des Mitglieds im Verein
- (10) Der Vorstand wird in Abweichung von § 2 Abs. 1-4 der Beitragsordnung ermächtigt, im ersten Beitragsjahr einen von der Bemessungsgrundlage, unabhängigen Beitragstarif für folgende Fälle auszuloben:
 - a) bei Beitritt des Mitglieds durch einen vom Verein unterhaltenen Teledienst
 - b) bei Beitritt des Mitglieds aus Anlass einer vom Verein initiierten Werbung

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung nach folgenden Tarifen erhoben:

Tarif	Bemessungsgrundlage €	Beitrag €
B10	bis 12.500,00	55,00
B20	12.500,01 - 18.000,00	75,00
B30	18.000,01 - 22.000,00	85,00
B40	22.000,01 - 28.000,00	95,00
B50	28.000,01 - 36.000,00	130,00
B60	36.000,01 - 45.000,00	150,00
B70	45.000,01 - 52.000,00	170,00
B80	52.000,01 - 70.000,00	190,00
B90	70.000,01 - 100.000,00	240,00
B100	ab 100.000,01	290,00

Mit dem Beitrag ist gem. Satzung lohnsteuerliche Hilfe für ein Veranlagungsjahr abgegolten.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitragstarif bilden sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds im Veranlagungszeitraum, der dem Beitragsjahr vorangeht.
- (3) Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften wird die Bemessungsgrundlage aus den gemeinsamen Einnahmen gebildet.
- (4) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag der zuständigen Beratungsstelle und im Übrigen im Ermessen des Vorstandes.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (7) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung.

§ 3 Forderungsverfolgung

- (11) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.
- (1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten
 - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges
 - b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannt Anschrift
 - c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung
 eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 7,50 €.
- (3) Von §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- (5) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (6) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.